

Aushang

Vormerkung zur Bachelorarbeit in den Ein-Fach- und Zwei-Fach Studiengängen für die 2. Hälfte des Sommersemesters 2020 und die 1. Hälfte des Wintersemesters 2020/2021

Die Vormerkung zur Bachelorarbeit erfolgt online. **Der Zeitraum für die Online-Registrierung ist vom 18. Mai 2020 bis zum 14. Juni 2020 24:00 Uhr.**

Den entsprechenden Link finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes.

Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit müssen 100 Leistungspunkte (1-Fach-Studiengänge) bzw. 120 Leistungspunkte (2-Fach-Studiengänge) aus abgeschlossenen Modulen erreicht sein.

Des Weiteren ist für die 1-Fach-Studiengänge die Zulassungsvoraussetzung, dass die Prüfungen zu den Pflichtmodulen, die laut Studienverlaufsplan in den ersten zwei Semestern vorgesehen sind, erfolgreich absolviert worden sein müssen. Die Überprüfung der Zulassung erfolgt erst bei der tatsächlichen Anmeldung zur Bachelorarbeit.

Eine eventuelle **Rücknahme** der Vormerkung zur Bachelorarbeit muss spätestens bis zum **17. Juli 2020** erfolgen.

Mit der Vormerkung zur Bachelorarbeit müssen **drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Prüferinnen oder Prüfer** angegeben werden. **Bei dem 3. Prüferwunsch muss ein Prüfer bzw. eine Prüferin aus einem anderen Institut/Fachbereich gewählt werden.** Bei der Wahl der 3. Präferenz sind Junior-, IfW- und Honorarprofessoren ausgeschlossen. Freiwillig können noch weitere Prüferwünsche angegeben werden.

Nach Ablauf der Antragsfrist (nach ca. 4 Wochen) wird dem Antragsteller/der Antragstellerin per E-Mail der zugewiesene Prüfer bzw. die zugewiesene Prüferin **verbindlich** mitgeteilt. Der Antragsteller/Die Antragstellerin wendet sich an den zugewiesenen Prüfer bzw. die zugewiesene Prüferin, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die Bachelorarbeit muss in dem Zeitraum vom **20. Juli 2020 bis zum 12. Februar 2021** begonnen werden. Dabei sind die Regelungen des jeweiligen Lehrstuhls zu beachten, die in der Regel im Internet veröffentlicht sind.

Hinweise zur Anfertigung einer Bachelorarbeit und das Verhalten im Krankheitsfall finden Sie auf den Internetseiten des Prüfungsamtes.

Kiel, den 11.05.2020

i.A. Katharina Schoer